



Polizeiverordnung

Polizeiverordnung der Gemeinde Wila

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen	Art. 1 Die rechtlichen Grundlagen für diese Polizeiverordnung bilden § 3 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) sowie Art. 13 Ziff. 3 der Gemeindeordnung.
Zweck	Art. 2 ¹ Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum und dem Schutz vor Immissionen auf dem Gebiet der Gemeinde Wila. ² Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.
Zuständigkeit	Art. 3 Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.
Polizeiliche Anordnungen	Art. 4 Den Anordnungen und Vorladungen der Polizeiorgane ist Folge zu leisten.
Störung der polizeilichen Tätigkeit	Art. 5 Es ist verboten, sich in die Dienstausbübung polizeilicher Organe oder von Rettungskräften einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.
Hilfeleistung	Art. 6 Jede Person ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten.

II. Öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Sicherheit und Ordnung	Art. 7 ¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt oder Eigentum zu gefährden. ² Insbesondere ist es verboten, a) Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden; b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen; c) an Raufereien und Streitigkeiten teilzunehmen; d) durch ungebührliches Verhalten öffentliches Ärgernis zu erregen; e) an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt. ³ Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) einschränken oder verbieten, wenn erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu erwarten sind.
------------------------	---

Schutz vor Gefahrenquellen	<p>Art. 8</p> <p>¹Wer eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem oder ihrem Verantwortungsbereich bestehen lässt, hat im Rahmen des Zumutbaren diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die geeignet und notwendig sind, um Dritte vor Schädigungen zu bewahren.</p> <p>²Insbesondere sind Gruben, Jauchetröge, Sammler und Schächte sowie Baustellen, aufgeworfene Gräben etc. auf öffentlichem Grund oder an öffentlich zugänglichen Orten so zu sichern oder abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.</p>
Überwachung des öffentlichen Grundes	<p>Art. 9</p> <p>¹Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Video-/Aufzeichnungsgeräten, welche eine Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn deren Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf deren Einsatz aufmerksam gemacht wird.</p> <p>²Aufzeichnungsmaterial von technischen Geräten wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung zu Beweis Zwecken in einem Strafverfahren. Eine missbräuchliche Verwendung ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahme auszuschliessen.</p> <p>³Der Gemeinderat erlässt ergänzende Bestimmungen.</p>
Schiessen	<p>Art. 10</p> <p>¹Das Hantieren oder Schiessen mit Waffen auf öffentlichem Grund ist untersagt, ausser auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind.</p> <p>²Auf Privatgrund dürfen Waffen nur soweit verwendet werden, als eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.</p> <p>³Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten und Übungen, die Ausübung der Jagd sowie die Tätigkeit der Polizeiorgane.</p> <p>⁴Für besondere Anlässe können Ausnahmen bewilligt werden</p>
Schiessgelände	<p>Art. 11</p> <p>Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazugehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.</p>
Missbräuchlicher Bezug von Sozialhilfeleistungen	<p>Art. 12 ¹</p> <p><i>Vom Statthalter Bezirk Pfäffikon mit Entscheid vom 4. November 2020 aufgrund eines Rekurses aufgehoben.</i></p>

III. Immissionen

Immissionsschutz	<p>Art. 13</p> <p>¹Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Staub, Russ, Rauch, Abgase, Geruch, Dämpfe, Erschütterungen, Strahlen, Lichtquellen usw. sind verboten.</p> <p>²Aussensignale von Alarmanlagen, Diebstahlsicherungen und Schockbeleuchtungen in bewohnten Gebieten, die länger als drei Minuten dauern, sind verboten.</p> <p>³Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.</p>
Flutlichtanlagen	<p>Art. 14</p> <p>¹Die Verwendung von Flutlichtanlagen und anderen störenden und stark strahlenden Lichtquellen ist ab 23.30 Uhr bis 06.00 Uhr verboten.</p> <p>²Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.</p>

IV. Lärm

Ruhezeiten	<p>Art. 15</p> <p>¹Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher Lärm verboten, welcher die Ruhe oder den Schlaf stört.</p> <p>²Lärmintensive Arbeiten, Tätigkeiten (inkl. Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie Veranstaltungen, welche Dritte in ihrem Ruhebedürfnis stören, sind an den öffentlichen Ruhetagen^{a)} sowie werktags^{b)} von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr verboten.</p> <p>³In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, welche durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmige Arbeiten und Tätigkeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.</p> <p>⁴Ausnahmen von den Ruhezeiten bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.</p> <p>⁵Keiner Bewilligung bedarf die Durchführung von Übungen der Armee, der Feuerwehr und weiterer Rettungs- oder Notfalldienste.</p>
Glockengeläut	<p>Art. 16</p> <p>Generell von den Ruhezeiten gemäss Art. 15 vorstehend ausgenommen sind:</p> <p>a) Das Läuten der Kirchenglocken;</p> <p>b) Das Läuten von Tierglocken ausserhalb von Wohngebieten und deren näherer Umgebung.</p>

Landwirtschaft	<p>Art. 17</p> <p>¹Während der Ruhezeiten gemäss Art. 15 sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe erheblich stören, gestattet, wenn sie witterungsbedingt unaufschiebbar sind oder andere wichtige Gründe vorliegen.</p> <p>²Das Ausbringen von Hofdünger ist an Samstagen ab 12.00 Uhr und an öffentlichen Ruhetagen^{a)} untersagt.</p> <p>³Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten sowie während der Nachtruhezeiten gemäss Art. 15 Abs. 1 dieser Polizeiverordnung verboten.</p>
Bauarbeiten	<p>Art. 18</p> <p>¹Bauarbeiten sind an Werktagen^{b)} in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen^{a)} verboten. Ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen.</p> <p>²Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können.</p>
Sport- veranstaltungen	<p>Art. 19</p> <p>¹Sportveranstaltungen und ähnliche Veranstaltungen im Freien müssen um 23.00 Uhr beendet sein.</p> <p>²Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen zeitliche Einschränkungen anordnen oder weitergehende Ausnahmen bewilligen.</p>
Schiessanlagen	<p>Art. 20</p> <p>Die Benützung von Schiessanlagen ausserhalb der Ruhezeiten ist zeitlich so einzuschränken, dass eine möglichst grosse Konzentration der Schiessübungen erreicht wird.</p>
Feuerwerk	<p>Art. 21</p> <p>¹Feuerwerk darf nur am 1. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar abgebrannt werden.</p> <p>²Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmebewilligungen erteilen.</p> <p>³Aus Sicherheitsgründen kann der Gemeinderat örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.</p>
Fahrzeuge und Modelle für Freizeit, Sport und Vergnügen	<p>Art. 22</p> <p>¹Die Verwendung von lärm erzeugenden oder störenden Sport- und Spassfahrzeugen, Modellautos, -schiffen, -flugzeugen, Drohnen und ähnlichen Geräten ist während der Ruhezeiten verboten.</p> <p>²Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmebewilligungen erteilen.</p>

a) öffentliche Ruhetage: beinhalten auch Sonntage

b) Werktage: beinhalten auch Samstage

V. Öffentliches und privates Eigentum

Grundsatz	<p>Art. 23</p> <p>Es ist verboten, öffentliches oder privates Eigentum wie Brunnen, Bänke, Denkmäler, Spielgeräte, Einzäunungen, Absperrungen oder Signalisationen zu verunreinigen, zu verändern, zu entfernen sowie entgegen seiner Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus zu gebrauchen.</p>
Schutz	<p>Art. 24</p> <p>¹Das Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering) ist verboten.</p> <p>²Das Urinieren und Verrichten der Notdurft an dafür nicht vorgesehenen Orten ist verboten.</p> <p>³Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten sind auf öffentlichem Grund verboten. Davon ausgenommen sind Notreparaturen.</p> <p>⁴Das vorschriftswidrige Abstellen auf öffentlichem Grund von Fahrzeugen aller Art oder das Abstellen von Fahrzeugen ohne Kontrollschilder sowie das Abstellen von Fahrzeugen und Gegenständen, die öffentliche Arbeiten oder die bestimmungsgemässe Benützung des öffentlichen Grundes gefährden, behindern oder verunmöglichen, ist verboten. Die Polizeiorgane können Fahrzeuge und Gegenstände wegschaffen, wenn die Eigentümerschaft innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.</p> <p>⁵Ohne Berechtigung ist das Betreten, Bereiten oder Befahren von privaten Grundstücken, Gärten, Pünthen, sowie Baustellen und eingezäunten Grundstücken verboten.</p> <p>Das Betreten von Wiesen und Äckern ist grundsätzlich nur ausserhalb der Vegetationszeit (15. November bis 15. März) gestattet.</p> <p>⁶Wer öffentlichen Grund wie Strassen, Wege, Plätze oder Anlagen verunreinigt oder vorschriftswidrig nutzt, hat unverzüglich den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer allfälligen Busse auch allfällige Reinigungs-, Beseitigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.</p>

Benützung

Art. 25

¹Die nicht bestimmungsgemässe oder über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraumes, sowie von öffentlichen Sachen, bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung. Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen etc.;
- b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- d) das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;
- e) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- f) Sammlungen von Geld- und Naturalabgaben;
- g) das Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik); mit Ausnahme von Platzkonzerten o.ä. von ortsansässigen oder regionalen Vereinen (Chöre, Musikgesellschaften);
- h) das Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen oder
- i) Sperrungen von Strassen, Flur- und Fusswegen

²Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

³Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden sowie das Verteilen von Flugblättern mit politischem Inhalt ist auf öffentlichem Grund gestattet.

Art. 26

Anzeigen, Plakate,
Transparente,
Fahnen und
dergleichen

¹Es ist verboten, auf öffentlichem Grund und an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen. Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.

²Unberechtigten ist es verboten, auf privatem Grund und an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen.

³Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften zum Plakatausgang erlassen.

⁴Der Gemeinderat kann das Recht, auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, durch Vertrag gegen eine Entschädigung Privaten übertragen.

⁵Wahl- und Abstimmungsplakate sowie Plakate für nicht kommerzielle Veranstaltungen ortsansässiger Vereine und Parteien dürfen ohne behördliche Bewilligung längstens sechs Wochen vor und sechs Tage nach einem Abstimmungs- oder Wahltag oder der beworbenen Veranstaltung ausgehängt werden, sofern die Zustimmung des jeweiligen Liegenschaftsberechtigten vorliegt und die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen über die Strassenreklame beachtet werden.

Rettungs- einrichtungen	<p>Art. 27</p> <p>¹Feuerleitern dürfen nur im Brandfall oder zu Hilfeleistungen bei anderen Unglücksfällen benützt werden.</p> <p>²Die Benutzung von Hydranten durch Private bedarf einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.</p> <p>³Der Zugang zu Rettungseinrichtungen wie Feuerwehrlokalen oder Hydranten ist jederzeit freizuhalten.</p>
Beeinträchtigung des öffentlichen Grundes	<p>Art. 28</p> <p>¹Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes nicht übermässig beeinträchtigt wird.</p> <p>²Pflanzen sind bis auf die Grenze des öffentlichen Grundstückes zurückzuschneiden und dürfen weder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, noch Hausnummern, Strassensignale, Strassentafeln oder Hydranten verdecken.</p> <p>³Die Pflanzung und Duldung invasiver Neophyten ist verboten. Der Gemeinderat kann deren Vernichtung anordnen.</p>
Campieren	<p>Art. 29</p> <p>¹Auf öffentlichem Grund ist das Campieren in Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen, Fahrnisbauten oder dergleichen verboten. Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.</p> <p>²Auf privatem Grund bedarf die Nutzung durch Campieren gegen Entgelt einer Bewilligung.</p> <p>³Die Bewilligungserteilung kann davon abhängig gemacht werden, dass für allfällige Kosten (insbesondere Reinigung des Platzes) ein Kostenvorschuss geleistet wird.</p>
Fundsachen	<p>Art. 30</p> <p>Gefundene Sachen, die dem Eigentümer oder der Eigentümerin nicht direkt zurückgegeben werden können und die einen Wert von mindestens Fr. 100.00 aufweisen, sind der Gemeindeverwaltung Wila (Fundbüro) oder der Polizei abzugeben.</p>

VI. Gewerbe

Markt	<p>Art. 31</p> <p>Der Gemeinderat erlässt bei Bedarf ein Marktreglement, das die Vorbereitung und Durchführung von Märkten regelt.</p>
Hausieren	<p>Art. 32</p> <p>¹Das Feilbieten von Waren oder Dienstleistungen von Haus zu Haus bedarf einer Bewilligung und ist nur an Werktagen^{b)} in der Zeit von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr erlaubt.</p> <p>²Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind ortsansässige Vereine und Gruppierungen.</p> <p>³Betteln ist verboten.</p>

Gastgewerbe	<p>Art. 33</p> <p>¹Gastwirtschaften sind von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten.</p> <p>²Die Schliessungsstunde ist an Silvester aufgehoben (Freinacht).</p> <p>³Die Schliessungsstunde wird bis 02.00 Uhr aufgeschoben am:</p> <p>a) 1. Mai;</p> <p>b) 31. Juli und 1. August.</p> <p>⁴Der Gemeinderat kann weitere Ausnahmen namentlich für geschlossene Gesellschaften, Feste und öffentliche Veranstaltungen bewilligen sowie die Schliessungszeit dauernd aufschieben oder aufheben.</p> <p>⁵Für die Vorabende hoher Feiertage und für diese selbst wird keine Bewilligung für die Aufhebung oder den Aufschub der Schliessungsstunde erteilt.</p>
-------------	---

VII. Tiere

Haltung und Aufsicht	<p>Art. 34</p> <p>¹Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.</p> <p>²Der Betrieb von Tierheimen bedarf einer Bewilligung.</p> <p>³Das Entweichen gefährlicher Tiere ist unverzüglich der Polizei zu melden.</p> <p>⁴ Geben Tierhaltende wiederholt zu Beanstandungen Anlass, kann der Gemeinderat der verantwortlichen Person die Tierhaltung verbieten.</p>
----------------------	---

VIII. Bewilligungen und Strafen

Bewilligungen	<p>Art. 35</p> <p>¹Sofern nach dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss das entsprechende Gesuch schriftlich, mit allen für die Erteilung notwendigen Unterlagen, frühzeitig (mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung) der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.</p> <p>²Die Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen der Bewilligung des Gesuchs entgegenstehen. Die Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.</p> <p>³Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung oder werden die Bedingungen und/oder Auflagen nicht (mehr) eingehalten, kann die Bewilligung unverzüglich und entschädigungslos entzogen werden.</p> <p>⁴Bewilligungen gemäss dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der ausstellenden Stelle auf andere Personen übertragen werden.</p>
---------------	--

Vollzug und Vollstreckung	<p>Art. 36</p> <p>¹Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Organe sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.</p> <p>²Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.</p>
Verwaltungszwang und Strafe	<p>Art. 37</p> <p>¹Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der fehlbaren Person beseitigt bzw. in Stand gesetzt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist der fehlbaren Person zunächst Gelegenheit zu geben, den rechtswidrigen Zustand selber zu beseitigen.</p> <p>²Anwendungen von Verwaltungszwang (Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang) und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.</p>
Kosten und Gebühren	<p>Art. 38</p> <p>¹Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden im Rahmen des übergeordneten Rechts Gebühren erhoben. Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.</p> <p>²Für die Sicherstellung der Gebühren und allfällig weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.</p>
Strafen und Ordnungsbussen	<p>Art. 39</p> <p>¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen oder Verfügungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.</p> <p>²Der Höchstbetrag der Polizeibusse sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht.</p> <p>³Übertretungen können im vereinfachten Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt die Bussenbeträge.</p>

IX. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 40 Die Polizeiverordnung der Gemeinde Wila vom 1. Juli 2002 und allfällig weitere, im Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 41 Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Rechtsmittelfrist auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die vorstehende Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Wila wurde von der Gemeindeversammlung am 19. Juni 2020 genehmigt.

Namens der Gemeindeversammlung Wila

Der Präsident:

Der Schreiber:

HP. Meier

B. Zinniker

Mit Beschluss vom 23. November 2020 hat der Gemeinderat die Polizeiverordnung (ohne Art. 12) per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

¹ Vom Statthalter Bezirk Pfäffikon mit Entscheid vom 4. November 2020 aufgrund eines Rekurses aufgehoben.

Missbräuchlicher Bezug von Sozialhilfeleistungen	Art. 12 ¹ Bei konkreten Verdachtsfällen bezüglich missbräuchlichem Bezug von Sozialhilfeleistungen kann die Sozialbehörde entsprechende Überwachungen anordnen.
--	---